

Antrag und Weisung an das Parlament

Parlamentsgeschäft 19.06.09

Stadtratsbeschluss vom 22. Mai 2019

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:

(Referent: Stadtrat Pascal Bassu, Ressort Tiefbau + Energie)

1. Die Anpassung der Gemeindegrenze zwischen Wetzikon und Hinwil im Zusammenhang mit dem Neubau der Busspur auf der Rapperswilerstrasse wird genehmigt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Gemeinderat Hinwil.
2. Mit der Interpretation des Amtes für Raumentwicklung, dass es sich um eine Grenzbereinigung und nicht um eine Grenzänderung handelt und daher keiner Genehmigung durch den Regierungsrat bedarf, erklärt sich die Stadt Wetzikon einverstanden.

Weisung

Ausgangslage

Als Folge des Neubaus der separaten Busspur an der Rapperswilerstrasse müssen die Grundstücksgrenzen entlang dieser Kantonsstrasse angepasst werden. Davon ist auch die Gemeindegrenze zwischen Hinwil und Wetzikon betroffen.

Gemäss § 6 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV) vom 27. Juni 2012 dürfen Hoheitsgrenzen Grundstücke nicht durchschneiden. Das Ingenieurbüro Ingesa AG, Wetzikon, hat einen Vorschlag für die nötige Gemeindegrenzbereinigung ausgearbeitet. Mit der geplanten Linienführung der bereinigten Gemeindegrenze bleiben die bisherigen Eigentumsverhältnisse weiterhin gewahrt und ein zweckmässiger Grenzverlauf ermöglicht, welcher auch den Anforderungen von § 6 KVAV entspricht.

Die geplante Gemeindegrenzregulierung sieht eine Abtretung von 47 m² der Gemeinde Hinwil an die Stadt Wetzikon vor.

Vernehmlassung Anpassung Gemeindegrenze

Mit Schreiben vom 25. April 2019 bittet das kantonale Amt für Raumentwicklung (ARE) die Stadt Wetzikon und die Gemeinde Hinwil, den Vorschlag zur Grenzänderung gemäss beiliegendem Plan 1:1000 zu prüfen und – sofern keine Einwände gegen die vorgeschlagene neue Linienführung der Gemeindegrenze vorliegen – die Grenzänderung mittels Beschluss zu genehmigen.

Verzicht auf regierungsrätliche Genehmigung

Bei Änderungen an den Gemeindegrenzen wird im Gemeindegesetz zwischen Grenzänderungen und Grenzbereinigungen (Bagatellanpassungen) unterschieden. Grenzänderungen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat. Bei Grenzbereinigungen genügt das gegenseitige Einverständnis der Gemeinden.

Die Trennung zwischen den beiden Verfahren ist unklar. Das Amt für Raumentwicklung beurteilt die vorliegende Anpassung als Grenzbereinigung. Sofern sich die beteiligten Gemeinden/Städte mit dieser Interpretation einverstanden erklären, kann die Anpassung ohne regierungsrätliche Genehmigung durchgeführt werden. Entsprechend bittet das ARE die beiden involvierten Gemeinden, dieses Vorgehen ebenfalls mittels Beschluss zu genehmigen.

Weiterer Ablauf

Sobald die Stadt Wetzikon und die Gemeinde Hinwil dem Vorschlag zur Gemeindegrenzänderung und dem Verzicht auf eine regierungsrätliche Genehmigung zugestimmt haben, kann die Anpassung der Gemeindegrenze mit dem Vollzug der jeweiligen Mutationen in der amtlichen Vermessung nachgeführt werden. Das Verfahren der Gemeindegrenzregulierung ist dann abgeschlossen.

Zuständigkeiten

In der Stadt Wetzikon obliegt die Kompetenz zur Genehmigung von Gemeindegrenzveränderungen dem Grossen Gemeinderat (Art. 21, lit. a Gemeindeordnung). In der Gemeinde Hinwil sind Gemeindegrenzveränderungen gemäss Gemeindeordnung Art. 24, Ziff. 15 durch den Gemeinderat zu genehmigen, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt.

Kosten

Die Kosten für das vorliegende Verfahren sind gemäss § 27 KVAV durch die Gemeinden zu tragen. Die Kosten für die Nachführung der amtlichen Vermessung gehen zu Lasten der Gemeinden, soweit sie nicht einem Verursacher belastet werden können. Da die Busspur durch das kantonale Tiefbauamt erstellt wurde, werden die diesbezüglichen Kosten von der Baudirektion übernommen.

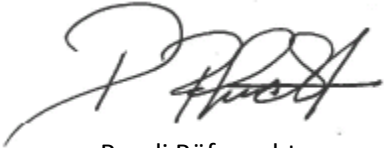
Erwägungen des Stadtrates

Der Stadtrat ist mit dem Vorschlag für die Grenzbereinigung einverstanden und teilt die Argumentation des ARE bezüglich des Verzichts auf eine regierungsrätliche Genehmigung der Grenzanpassung. Aus diesem Grund empfiehlt er dem Parlament die Annahme des Antrages.

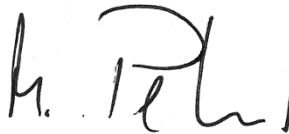
Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 9 lit. c der Gemeindeordnung unterstehen Änderungen der Gemeindegrenzen dem obligatorischen Referendum, sofern bewohntes Gebiet betroffen ist. Die vorliegende Anpassung betrifft unbewohntes Gebiet und untersteht deshalb lediglich dem fakultativen Referendum. Nach Art. 10 der Gemeindeordnung unterstehen Beschlüsse des Parlaments grundsätzlich dem fakultativen Referendum, ausser sie sind durch Gesetz oder Gemeindeordnung davon ausgenommen. Für Grenzanpassungen besteht keine Befreiung von der Referendumpflicht, weshalb ein solcher Beschluss des Parlaments dem fakultativen Referendum untersteht.

Im Namen des Stadtrates



Ruedi Rüfenacht
Präsident



Marcel Peter
Stadtschreiber

Aktenverzeichnis

- Schreiben Amt für Raumentwicklung vom 25. April 2019
- Plan über die Regulierung der Gemeindegrenze Wetzikon – Hinwil vom 16. April 2019